

GZ: Pharmig VHC – FA I / S1 / 13-02

Verstoß gegen: 7.1 VHC und
7.2 VHC

Sachverhalt:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) hat in gegenständlicher Angelegenheit am 08.04.2013 eine Sitzung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz stattgefunden.

In dieser Sitzung hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die gegen die A [betreffenes Unternehmen] als betroffenes Unternehmen am 22.01.2013 bei der Pharmig eingebrachte anonyme Beschwerde vom 18.01.2013 sowie die bei der Pharmig am 06.03.2013 eingebrachte Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 04.03.2013 geprüft und im Zuge des Verfahrens, insbesondere auf Grundlage der in der Beschwerde und Stellungnahme zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, eine eigene Sachverhaltsaufklärung (Artikel 9 VHC-Verfahrensordnung) durchgeführt.

Aufgrund der eigenen Sachverhaltsaufklärung des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz hat dieser betreffend den gegenständlichen Beschwerdeinhalt einstimmig für begründet erachtet, dass bei der vom betroffenen Unternehmen unterstützten Veranstaltung „B [best. Veranstaltungstitel] am X1 [best. Datum] in C [best. Ort im Ausland] die Bestimmungen der **Artikel 7.1 und 7.2 VHC** verletzt wurden.

Dazu ist kurz – wie folgt – auszuführen (um Wiederholungen zu vermeiden, werden die inhaltlichen Ausführungen in der Beschwerde und der Stellungnahme als bekannt vorausgesetzt):

1. In der anonymen **Beschwerde** vom 18.01.2013 wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, die Veranstaltung „B [betreffenes Unternehmen]“ am X1 [best. Datum] in C [best. Ort im Ausland] unterstützt zu haben. Bei dieser Veranstaltung – so die anonyme Beschwerde – sei die Mehrzahl der Teilnehmer aus Österreich angereist und sei ein Rahmen- bzw. Begleitprogramm für die Tagungsteilnehmer sowie für Begleitpersonen organisiert bzw. abgehalten worden.
2. In der **Stellungnahme** des betroffenen Unternehmens vom 04.03.2013 brachte das betroffene Unternehmen zu den Beschwerdepunkten im Wesentlichen vor, dass zu Beginn des Vorjahres durch den Veranstalter beim betroffenen Unternehmen angefragt worden sei, ob bzw. in welchem Ausmaß Interesse an einer Unterstützung der

beschwerdegegenständlichen Veranstaltung, die in einem internationalen Rahmen stattfinden werde, bestehe.

Für die Zurverfügungstellung eines Standplatzes für die Ausstellung des Poket-Roll-Up-Standes sei ein Betrag in Höhe von EUR X2 [best. Betrag] brutto geleistet worden; dies ergebe sich insbesondere auch aus den E-Mailnachrichten vom X3 [best. Datum] und X4 [best. Datum] ersichtlich, welche das betroffene Unternehmen mit der Stellungnahme vorlege. Wie aus dem Veranstaltungsprogramm ersichtlich, sei keine Werbeeinschaltung oder Nennung mittels Logo erfolgt. Unerklärlich sei dem betroffenen Unternehmen hingegen, weshalb das betroffene Unternehmen, das lediglich als Aussteller fungiert habe, unter den „Sponsoren“ im finalen Programmheft angeführt worden sei.

Betreffend das Rahmen- und Begleitprogramm gab das betroffene Unternehmen bekannt, dass an der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung lediglich ein Stand von einer Mitarbeiterin des betroffenen Unternehmens betrieben worden sei, jedoch keine sonstigen Unterstützungsleistungen erbracht worden seien und auch darüber hinaus keine weiteren Informationen zu Inhalt und Ausgestaltung des wissenschaftlichen Programms und des Begleit- bzw. Freizeitprogramms vorliegen würden.

3. In gegenständlicher Angelegenheit hat der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz insbesondere
 - die Einladung zur Veranstaltung,
 - das finale Programm der Veranstaltung,
 - das Beiblatt zur Einladung mit dem Titel „Sponsoroptionen“ sowie
 - die vom betroffenen Unternehmen erteilten Informationen bzw. vorgelegten Unterlagen

für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts herangezogen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Informationen und Unterlagen gelangt der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz zu folgender Beurteilung des beschwerdegegenständlichen Sachverhalts:

- 3.1. Gemäß **Artikel 7 VHC** stellen Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen, anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung dar. Die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** entspricht.

Die Jahrestagung der D [redacted] [best. Veranstalter] mit dem Titel „E [redacted]“ fand am X1 [redacted] in C [redacted] statt und wurde von der D [redacted] in Zusammenarbeit mit der E [redacted] [best. Veranstalter] organisiert und durchgeführt. Die beschwerdegegenständliche Jahrestagung der D [redacted] stellt nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenats VHC I. Instanz eine Veranstaltung iSd **Artikels 7 VHC** dar.

Die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer durch pharmazeutische Unternehmen ist daher nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** entspricht.

- 3.2. **Artikel 7.1 VHC** legt fest, dass Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.

Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein. Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme (z.B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen) für Teilnehmer dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Die Einladung von Begleitpersonen ist nicht gestattet; daher dürfen pharmazeutische Unternehmen für diese weder die Organisation noch Kosten für Reise, Verpflegung, Übernachtung oder Aufwendungen für Freizeitaktivitäten übernehmen.

Nach Ansicht des Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz liegt betreffend die beschwerdegegenständliche Veranstaltung ein Verstoß gegen die Bestimmungen der **Artikel 7.1 VHC** und **7.2 VHC** vor. Dies aus folgenden Gründen:

Der **Einladung** zur gegenständlichen Veranstaltung ist Folgendes zu entnehmen:

„Diese Tagung findet heuer erstmals in C [redacted] statt und wird von der F [redacted] [best. Veranstalter] unterstützt. Als Tagungsort haben wir einen der schönsten G [redacted] [best. Veranstaltungsort] am H [redacted] [best. Veranstaltungsort] direkt an der I [redacted] [best. Veranstaltungsort] gewählt. (...) Bei der Programmgestaltung haben wir auf gesellschaftliche sowie kulturelle Aspekte viel Wert gelegt. So findet beispielsweise der Gesellschaftsabend im J [redacted] [best. Veranstaltungsort] mit einem Konzert des österreichischen Saxophonisten K [redacted] [best. Musiker] statt. Ebenso planen wir ein „Come Together“ im L [redacted] [best. Veranstaltungsort] sowie einen Besuch des M [redacted] [best. Veranstaltungsort] in der kongressfreien Zeit.“ (vgl. Einladung, S. 2 – Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)

Bereits aus der Einladung ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Veranstaltung gerade nicht – wie in **Artikel 7.1 VHC** festgelegt – ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient. Vielmehr geht bereits aus der dortigen Textierung eindeutig und unzweifelhaft hervor, dass der Veranstalter bei der Programmgestaltung gerade auf die kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungspunkte besonderes Augenmerk gelegt hat.

Die Intention des Veranstalters, den Tagungsteilnehmern und allfälligen Begleitpersonen ein attraktives Freizeitprogramm anzubieten, lässt sich auch aus dem finalen Programmheft (vgl. finales Programmheft, S. X5 [redacted]) [best. numerischer Wert] deutlich erkennen. Dazu im Einzelnen:

Am X6 [redacted] [best. Datum] (Vortag des 1. Veranstaltungstages) fand ab 19:00 Uhr im L [redacted] ein „Come Together“ Event, nämlich ein Proseccoempfang mit Fingerfood sowie eine Führung durch das Museum, statt.

Am X7 [redacted] [best. Datum] (1. Veranstaltungstag) fand in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr die wissenschaftliche Fortbildung zu den Themen „N [redacted]“ [best. Fortbildungstitel] und „O [redacted]“ [best. Fortbildungstitel] statt. Die verbleibende Zeit des Tages stand den Tagungsteilnehmern zur freien Verfügung. Ab 20:00 Uhr fand sodann der Empfang im M [redacted] mit Führungen durch das traditionelle Theater, Proseccoempfang mit Fingerfood und Opernbesuch statt.

Am X8 [redacted] [best. Datum] (2. Veranstaltungstag) gab es in der Zeit von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr ein wissenschaftliches Programm zum Thema „P [redacted]“ [best. Fortbildungstitel]. Die verbleibende Zeit des Tages stand den Tagungsteilnehmern wiederum zur freien Verfügung. Weiters fand ab 19:00 Uhr ein Gesellschaftsabend im J [redacted] mit Proseccoempfang, Konzert von K [redacted] und der Q [redacted] [best. Musiker] sowie mit anschließendem Galadiner statt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass der Veranstalter neben einem wissenschaftlichen Programm im Ausmaß von X9 [redacted] [best. numerische Zahl] Tagen (X1 [redacted]) auch ein umfassendes kulturelles und gesellschaftliches Rahmen- und Begleitprogramm organisiert hat. Dieses Rahmen- und Begleitprogramm umfasste unterschiedliche Ausflüge bzw. Programmpunkte, wie etwa den Theaterbesuch im M [redacted] oder aber der „Gesellschaftsabend im J [redacted]“, an denen nicht nur die Tagungsteilnehmer, sondern auch Begleitpersonen teilnehmen konnten bzw. teilnahmen.

Berücksichtigt man den zeitlichen **Umfang des ausschließlich wissenschaftlichen Programms** ist festzustellen, dass sich der auf die Aus- und Weiterbildung entfallende Zeitaufwand am X7 [REDACTED] auf rund fünfeinhalb Stunden und am X8 [REDACTED] auf rund sechs Stunden belaufen hat.

Unter der Annahme des unmittelbaren Anschlusses der Freizeit und des Rahmen- und Begleitprogramms an den wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung sowie unter der Annahme eines frühen Endes dieser Programmpunkte um 22:30 Uhr entfällt auf das **nicht-wissenschaftliche Programm der Veranstaltung** am X7 [REDACTED] rund sieben Stunden und am X8 [REDACTED] rund sechs Stunden.

Aus einer vergleichenden Gegenüberstellung des Zeitaufwands der einzelnen Programmpunkte lässt sich eindeutig erkennen, dass die Veranstaltung gerade kein – wie von **Artikel 7.1 VHC** gefordert – ausschließlich wissenschaftliches Programm aufwies, sondern ein (bestenfalls) gleichteiliges wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Programm bot.

Der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz ist daher der Ansicht, dass die beschwerdegegenständliche Veranstaltung nicht die in Artikel 7.1 VHC festgelegten Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus vertritt der Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz die Ansicht, dass es sich bei der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung um eine Tagung mit Rahmen- und Begleitprogramm handelt, die von pharmazeutischen Unternehmen gemäß **Artikel 7.2 VHC** nicht unterstützt werden darf.

Artikel 7.2 VHC untersagt pharmazeutischen Unternehmen ausdrücklich jegliche Finanzierung oder Organisation von Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogrammen. Ebenso wenig sind den pharmazeutischen Unternehmen die Einladung von Begleitpersonen, die Organisation und/oder die Kostenübernahme für diese erlaubt.

Hinsichtlich der Details der vom Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz diesbezüglich vertretenen Rechtsansicht verweist dieser – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die umfassenden Ausführungen unter Punkt 3.3 des gegenständlichen Schreibens.

- 3.3. Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein. Freizeit- und/oder

Unterhaltungsprogramme (z.B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen) für Teilnehmer dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Die Einladung von Begleitpersonen ist nicht gestattet; daher dürfen pharmazeutische Unternehmen für diese weder die Organisation noch Kosten für Reise, Verpflegung, Übernachtung oder Aufwendungen für Freizeitaktivitäten übernehmen.

Bereits bei oberflächlicher Begutachtung des finalen Einladungshefts zur beschwerdegegenständlichen Veranstaltung ist eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, dass es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung um eine Veranstaltung mit Rahmen- und Begleitprogramm handelt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die aus dem finalen Programmheft ersichtliche **Kostenstruktur der Veranstaltung** hinzuweisen (vgl. finales Programmheft, S. X10 [REDACTED]) *[best. numerische Zahl]*:

Für die gegenständliche Veranstaltung konnte einerseits für die gesamte Veranstaltungsdauer, andererseits für einzelne Tage eine Teilnahme zu unterschiedlichen Preisen (abhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung und der Qualifikation des Tagungsteilnehmers) gelöst werden; für den Brunch inklusive Getränke waren pro Teilnehmer und Konferenztag einheitlich EUR X11 [REDACTED] *[best. Betrag]* zu bezahlen.

Für die Teilnahme am „Come Together“ Event im L [REDACTED] am X6 [REDACTED] wurden von den Tagungsteilnehmern und von den Begleitpersonen je EUR X12 [REDACTED] *[best. Betrag]* bezahlt. Der Veranstalter übernahm für die Teilnahme an diesem Programmpunkt pro Person (Tagungsteilnehmer oder Begleitperson) EUR X13 [REDACTED] *[best. Betrag]* an Kosten.

Für die Teilnahme am Programmpunkt J [REDACTED] am X7 [REDACTED] haben die Tagungsteilnehmer und die Begleitpersonen je EUR X14 [REDACTED] *[best. Betrag]* gezahlt. Auch für diesen Programmpunkt übernahm der Veranstalter pro Person (Tagungsteilnehmer oder Begleitperson) EUR X13 [REDACTED] an Kosten.

Für die Teilnahme am Gesellschaftsabend im J [REDACTED] am X8 [REDACTED] haben die Tagungsteilnehmer je EUR X13 [REDACTED] und die Begleitpersonen je EUR X15 [REDACTED] *[best. Betrag]* gezahlt. Der Veranstalter übernahm für die Teilnahme an diesem Programmpunkt pro Tagungsteilnehmer EUR X16 [REDACTED] *[best. Betrag]*, pro Begleitperson EUR X17 [REDACTED] *[best. Betrag]* an Kosten.

Sofern die Begleitpersonen das „Gesamtpaket“ buchten, bezahlten diese für das Rahmenprogramm von X18 [REDACTED] *[best. Datum]* je EUR X15 [REDACTED]. Bei derartigen

Buchungen übernahm der Veranstalter für die Teilnahme der Begleitpersonen an den entsprechenden Rahmenprogrammunkten je EUR X19 [best. Betrag] an Kosten.

Aus den vorstehend genannten Textteilen des finalen Programmhefts ist nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz eindeutig zu erkennen, dass der Veranstalter mit den ihm zukommenden finanziellen Mitteln und sonstigen Unterstützungsleistungen für jeden Tagungsteilnehmer sowie für jede Begleitperson einen Kostenanteil zwischen EUR X17 und EUR X19 übernimmt.

Dass der Veranstalter bei den ihm zufließenden Mitteln (Werbeleistungen, finanzielle Unterstützungen etc.) hinsichtlich der Mittelverwendung unterscheidet, kann nicht festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkungen und Ausführungen im finalen Programmheft unter „weitere Informationen“ sowie auf das Beiblatt „Sponsoroptionen“ verwiesen. Dort heißt es:

*„**Ohne die Unterstützung der Industrie** ist die Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen nicht möglich. Wir bedanken uns bei allen Unternehmen, welche die **Tagung finanziell** sowie mit viel Engagement **unterstützen**.“* (vgl. finales Programmheft, S. X20 [best. numerische Zahl] – Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)

*„Der Preis für einen Standplatz beträgt € X2 [best. Betrag] **inklusive Anführung Ihres Unternehmens im Rahmen der Sponsorenliste, Logo und Programmheft bzw. einem Inserat im Programmheft.**“* (vgl. Beiblatt „Sponsoroptionen“, S X21 [best. numerische Zahl] – Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)

Insbesondere aus dem vorstehend zitierten Absatz im Beiblatt „Sponsoroptionen“ ist eindeutig ersichtlich, dass selbst „reine“ Werbeleistungen zur Aufnahme in die Liste der Sponsoren führen und dass – damit einhergehend – die erbrachten Leistungen unabhängig von Art und Umfang, somit ununterscheidbar, für die Durchführung der Veranstaltung in der beschwerdegegenständlichen Form verwendet werden.

Aus sämtlichen, zur Beurteilung herangezogenen Unterlagen und erteilten Informationen geht nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unzweifelhaft hervor, dass jede Form der Leistung, mag diese als reine Werbeleistung oder als andersartige finanzielle Unterstützung erfolgen, im gegenständlichen Fall als Sponsoring bzw. Unterstützung der gesamten Veranstaltung anzusehen ist und als solche – undifferenziert – vom Veranstalter für die Durchführung der Veranstaltung in der beschwerdegegenständlichen Form verwendet wurde bzw. wird.

Auch aus dem finalen Programmheft ist ersichtlich, dass der Veranstalter hinsichtlich der Verwendung einzelner ihm zukommenden Leistungen, seien diese Werbeleistungen oder sonstige finanzielle Unterstützungen, keinen Unterschied macht.

Dies wird auch aus der vom betroffenen Unternehmen vorgelegten E-Mailnachricht vom X3[REDACTED], 16:05 Uhr, ersichtlich, in welcher es wörtlich heißt: „Hiermit bestätigen wir Ihnen das **Sponsoring** der B[REDACTED] vom X1[REDACTED] in C[REDACTED] welche gleichzeitig die D[REDACTED] darstellt. Es wurde zwischen Ihnen und dem Veranstalter eine **Tagungsunterstützung** in der Höhe von EUR X2[REDACTED] vereinbart.“ (vgl. Beilage zur Stellungnahme, Seite X22[REDACTED] [best. numerische Zahl] - Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)

Auch in der E-Mailnachricht von Dienstag, X3[REDACTED], 14:43 Uhr, ist ersichtlich, dass gerade keine Unterscheidung zwischen Werbeleistungen und sonstigen finanziellen Unterstützungen der Veranstaltung gemacht wird, wenn es dort heißt: „Hiermit darf ich Ihnen die Bestätigung für Ihr **Sponsoring** im Rahmen der X23[REDACTED] [best. numerische Zahl] Jahrestagung der D[REDACTED] im Jahr X24[REDACTED] [best. Datum] zukommen lassen und mich für Ihr Engagement und Ihr Interesse an der Präsentation Ihres Unternehmens bedanken. Nachfolgend übermittle ich Ihnen die detaillierten Informationen zu den vereinbarten **Sponsoring**: (...).“ (vgl. Beilage zur Stellungnahme des betroffenen Unternehmens, Seite X22[REDACTED] - Hervorhebungen durch den Entscheidungssenat)

Aus diesen Gründen vertritt der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz daher auch die Ansicht, dass die vom betroffenen Unternehmen erbrachten „Werbeleistungen“ als eine gegen die Bestimmungen des Artikels 7 verstoßende Unterstützung einer Veranstaltung zu qualifizieren sind. Dies – zusammenfassend – deshalb, da

- es sich bei der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung um eine Veranstaltung mit Rahmen- und Begleitprogramm handelt, die – aufgrund dieser Tatsache – gegen Artikel 7.1 VHC verstößt und deren Unterstützung durch das betroffene Unternehmen gemäß Artikel 7.2 VHC unzulässig ist sowie
- der Veranstalter – wie aus dem Beiblatt „Sponsoroptionen“ und dem finalen Programmheft ersichtlich – keine Trennung der ihm zufließenden finanziellen Mittel und sonstigen Leistungen, wie etwa Werbeleistungen, macht, weshalb die vom betroffenen Unternehmen erbrachte Werbeleistung eine nach Artikel 7.2 VHC unzulässige Unterstützung der beschwerdegegenständlichen Veranstaltung darstellt.

Die vom betroffenen Unternehmen erbrachte Leistung verstößt nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenats des Fachausschusses VHC I. Instanz daher (auch) gegen Artikel 7.2 VHC.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz Ihr Unternehmen betreffend gegenständlichen Verstoß des VHC hiermit abzumahnern und Sie aufzufordern, beigeschlossene Unterlassungs- und Kostenerklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Pharmig als Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu retournieren.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch die fristgerechte Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung das Verfahren beendet wird, widrigenfalls es zu einer Fortsetzung des Verfahrens kommt.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz PHARMIG) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder Dr. Jan Oliver Huber, Dr. Karl Nikitsch, Ing. Andreas Kronberger, Mag. Christian Pichler und Dr. Erich Eibensteiner die – gegen die A*** GmbH am 22.01.2013 bei der PHARMIG eingebrachte – anonyme Beschwerde vom 18.01.2013 geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die A**** GmbH durch die Unterstützung der Veranstaltung „B■■■■“ am X■■■■ in C■■■■ die Artikel

- 7.1 VHC und
- 7.2 VHC

verletzt hat.

Die A**** GmbH (eingetragen beim S■■■■) [best. Gerichtsstand] in T■■■■ [best. Firmenanschrift des betroffenen Unternehmens], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG, 1090 Wien, Garnisongasse 4/1/6, unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

I.)

es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, Veranstaltungen zu organisieren, durchzuführen und/oder zu unterstützen oder die Kosten für deren Teilnehmer zu übernehmen, wenn

- **die Veranstaltung nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient und/oder**
- **im Rahmen der Veranstaltung ein Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm bzw. Begleitprogramm stattfindet.**

II.)

an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 3.000,00 zzgl Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Unterlassungserklärung wurde vom ausgewiesenen Vertreter es betroffenen Unternehmens am 21.08.2013 unterfertigt.